

Stornoregelungen für die bewirtschaftete Hütte der Sektion Braunschweig des DAV e.V.

Stand Juli 2020

Im Interesse der Sektionsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft des Deutschen Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschaftete Braunschweiger Hütte der Sektion Braunschweig festgelegt:

- 1) Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz (Übernachtung) auf der Braunschweiger Hütte gestellt und vonseiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.
- 2) Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden für die Rücktritte bzw. Nichtantritte des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig.

Bei Rücktritt

- bis 2 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes: kostenfrei
- bis 1 Woche vor Beginn des Aufenthaltes: 5,00 €
- innerhalb 6 Tagen vor Beginn des Aufenthaltes bzw. bei Nichtantritt: 10,00 € (bei Minderjährigen nicht mehr als 5,00 €)

Gruppen ab 6 Personen können,

- bis 2 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes kostenfrei stornieren.
- bis 7 Tage vor Antritt des Aufenthaltes 1 Person oder max. 10% der Gruppe stornieren.
- ab 3 Tage vor Antritt keine Stornierung mehr vornehmen und die reservierten Übernachtungsplätze sind vollständig zu bezahlen sowie eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € für den Hüttenpächter.

Die oben genannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der Stornierung (schriftlich) des Gastes beim Hüttenpächter.

- 3) Die Pächter sind berechtigt, im Falle von Nichtantritt oder kostenpflichtigem Rücktritt gemäß Ziffer 2 der hinterlegten Kreditkarte die fälligen Stornogebühren zu belasten und dem Gast in Rechnung zu stellen.
- 4) Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Todesfall in der Familie
 - Zustieg aufgrund von alpiner Gefahr nicht möglich (z.B. Lawinengefahr)

Die Hüttenwirtsleute sind umgehend zu informieren!

Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Hüttenpächter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.



Torsten Krier
1. Vorsitzender



Günter Gehrke
Hüttenwart